

Allgemeinverfügung

der Stadt Balve über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I SA. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S.244) erlässt der Bürgermeister der Stadt Balve als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

Ab sofort ergeht bis einschließlich 19.04.2020 für das gesamte Gebiet der Stadt Balve folgende Anordnung:

1. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.
 - Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen.
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen.
 - Spiel- und Bolzplätze.
 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.
Hierzu zählen:
 - Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
 - Angebote und Einrichtungen der Jugendverbände.
 - Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII.
 - Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit.
 - Jugendherbergen sowie weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung und/oder außerschulischen Bildungsarbeit dienen, soweit diese von Kindern und Jugendlichen unmittelbar genutzt werden.
 - Reisebusreisen.
 - Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.
 - Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen.
 - Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
2. Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen. Ausgenommen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Dienstleister und Hand-

werker können ihrer Tätigkeit nachgehen.

3. Folgenden Geschäften ist bis Weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet (dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag):
 - Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel.
 - Wochenmärkte.
 - Abhol- und Lieferdiensten.
 - Apotheken.
 - Geschäften des Großhandels.

Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen.

4. Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 6 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15 Uhr zu schließen. Sämtliche Veranstaltungen, die über den üblichen Gaststättenbetrieb hinausgehen, sind untersagt. Hierzu zählen:
 - Tanz- und Musikveranstaltungen jeglicher Art sowie alle anderen der Unterhaltung dienenden Aufführungen; die Durchführung jeglicher geschlossener Gesellschaftsfeiern (Hochzeits-, Geburtstags-, Betriebsfeiern o. ä.).
5. Der Zugang zu Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist zu beschränken und nur unter folgenden Auflagen zu gestatten:
 - Besucherregistrierung mit Kontaktdaten.
 - Reglementierung der Besucherzahl.
 - Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern.
 - Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen.
 - Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
6. Alle öffentlichen, öffentlich zugänglichen und privaten Veranstaltungen sind untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote von Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeit zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
7. Versammlungen zur Religionsausübung jeglicher Glaubensgemeinschaft sind nicht zulässig. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben hierzu Erklärungen abgegeben. Die Teilnahme an Beerdigungen wird auf 20 Personen beschränkt.
8. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:
 - Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe).

- Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken.
 - stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen.
 - Berufsschulen.
 - Hochschulen.
9. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen gelten nachstehende Maßnahmen:
- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
10. Überdies werden folgende öffentliche bzw. öffentlich zugängliche Einrichtungen geschlossen:
- Rathaus Balve.
 - Innenstadtbüro Im Winkel.
 - Städtische Bücherei.
 - Städtisches Museum.

Das Rathaus und die Stadtwerke dürfen jedoch nur in dringenden unaufschiebbaren Fällen und nur nach vorheriger Terminabsprache aufgesucht werden, in denen ein persönliches Erscheinen unabdingbar ist.

Für bereits beim Standesamt der Stadt Balve angemeldete Trauungen gelten folgende Einschränkungen:

- Teilnahme nur der Eheschließenden und deren Trauzeugen.
- Zusammenkünfte von Angehörigen oder Gratulanten vor den Trauorten sind nicht gestattet.

Begründung:

Die Stadt Balve ist nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 2 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

tigen. Hier sind alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des IfSG vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, welches bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer höheren Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg der Tröpfcheninfektion, z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen, auch ohne offensichtliche Anzeichen einer Infektion.

Es muss mit weiteren schweren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen gerechnet werden.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Es handelt sich nach der derzeitigen Risikobewertung des RKI auf globaler Ebene um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen.

Die Entwicklungen der letzten Tage in der Welt, in Nordrhein-Nordrhein-Westfalen und insbesondere im Märkischen Kreis haben gezeigt, dass die Zahl der Infizierten steigt. Balve liegt im Märkischen Kreis und es ist abzusehen, dass auch hier mit Infektionen zu rechnen ist.

Durch die Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 13., 15. und 17.03.2020 ist die Stadt Balve angewiesen dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Auf Grund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Stadt Balve trifft deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung alle o. g. Maßnahmen.

Diese Anordnung wird zunächst befristet bis zum **19.04.2020**. Dieser Zeitraum ist zu-

nächst angemessen, um die weitere Ausbreitung kurzfristig zu verzögern.

Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen mit steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass weitere Maßnahmen über diesen Zeitpunkt hinaus notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung und ggf. Verschärfung der Maßnahme erfolgen. Ebenso kann diese Allgemeinverfügung jederzeit zurückgenommen werden.

Durch die Einstufung durch die WHO als Pandemiefall sind andere Maßnahmen, die Gefahr ausreichend zu mildern, nicht möglich. Das Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen trägt wesentlich dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen ist in diese Abwägung einbezogen worden. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, sodass nur durch die o. g. Maßnahmen eine Weiterverbreitung der Infektionen in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Diese Allgemeinverfügung ist daher erforderlich und geeignet, um eine drohende Verschlimmerung und Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Mildere Maßnahmen sind auf Grund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht effektiv genug. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die genannten Zusammenkünfte unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, da nicht gewährleistet werden kann, dass alle empfohlenen Vorsorgemaßnahmen auch eingehalten werden können und die Risiken durch begleitende Maßnahmen ausreichend beseitigt werden. Die getroffenen Maßnahmen sind daher angemessen.

Nur mit dem Verbot von Veranstaltungen kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden mit dem Ziel, die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten und um Zeit zu gewinnen, weitere Mittel zur Bekämpfung des Virus zu entwickeln. Verhältnismäßigkeit liegt somit vor.

Die Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Belange der Allgemeinheit rechtfertigen das Verbot in dieser Form. Die Gesundheit und das Leben haben Priorität vor dem hohen Stellenwert der privaten Handlungsfreiheit und sonstiger privater Interessen.

Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachzuverfolgenden weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS -CoV-2 gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und der Allgemeinheit gegenüber des einzelnen privaten Interesses.

Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung ist ein Rechtsgut mit hoher Bedeutung und steht über allem. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2 Abs. 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz eingeschränkt. Diese Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Dem Schutzauftrag des Staates wird durch diese Allgemeinverfügung auch hinsichtlich der zeitlichen Befristung nach Abwägung aller beteiligten Interessen gerechtfertigt und

verhältnismäßig nachgekommen.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 IfSG wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom -07.12.2012 (GV NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts über-mittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen. Ein entsprechender Antrag hierzu ist an das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg zu richten.

Balve, den 18.03.2020

Stadt Balve
Der Bürgermeister

gez. Hubertus Mühling